



Themenblatt

Teilnahmebedingungen und ihre Kontrolle im Vergabeverfahren

1. Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen sind auftragsunabhängig und müssen sowohl von den Anbietern als auch von den im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmern (nachfolgend: Subunternehmer) in jedem Beschaffungsverfahren zwingend erfüllt werden.

Die Teilnahmebedingungen müssen im Zeitpunkt der Angebotseinreichung, im Zeitpunkt des Zuschlags und während der Erbringung der Leistung eingehalten sein.

Die folgenden Teilnahmebedingungen müssen von Gesetzes wegen von inländischen Anbietern erfüllt sein¹:

- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen;
- Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA);
- Fehlen eines rechtskräftigen Ausschlusses nach Art. 13 BGSA von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts;
- Einhaltung der Lohnleichheit von Mann und Frau;
- Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen;
- Bezahlung der fälligen Steuern;
- Bezahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge;
- Verzicht auf unzulässige Wettbewerbsabreden.

Diese Teilnahmebedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.²

2. Selbstdeklaration (amtliches Formular zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung)

Die Anbieter und die Subunternehmer müssen mittels des vom Kanton erstellten [amtlichen Formulars zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung](#) (nachfolgend: amtliches Formular) erklären, dass sie die Teilnahmebedingungen erfüllen. Es wird empfohlen, dieses den Ausschreibungsunterlagen resp. den Dokumenten der Anfrage zur Teilnahme beizulegen.

Die Anbieter und die Subunternehmer müssen jeder für sich das amtliche Formular ausfüllen und unterzeichnen. Die Anbieter reichen die Formulare zusammen mit dem Angebot resp. dem Teilnahmeantrag ein.

¹ vgl. Art. 12 und 26 Abs. 1 der interkantonalen Vereinbarung zum öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB)

² Art. 36 Abs. 1 lit. c IVöB

Nach der Öffnung der Angebote resp. der Teilnahmeanträge kontrolliert der Auftraggeber einzig, ob die amtlichen Formulare gemäss den hiervor erwähnten Voraussetzungen eingereicht wurden.

Falls ein Anbieter nicht sämtliche amtlichen Formulare einreicht, muss der Auftraggeber diese nachverlangen. Der Auftraggeber kann ausnahmsweise darauf verzichten, wenn es sich um einen Dienstleistungs- oder Lieferauftrag von geringer Bedeutung handelt, d.h. wenn der geschätzte Auftragswert unter CHF 50'000.- liegt.

3. Kontrolle der Teilnahmebedingungen

Vor dem Zuschlag resp. dem Selektionsentscheid hat der Auftraggeber vom Anbieter, der den Zuschlag voraussichtlich erhalten wird, zu verlangen, dass dieser für sich selbst und für seine Subunternehmer die Bestätigungen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen notwendig sind, einreicht. Die einzureichenden Bestätigungen sind auf Seite 3 des amtlichen Formulars aufgelistet. In der Ausschreibung resp. in der Einladung oder in den Ausschreibungsunterlagen ist bekannt zu geben, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

Der Auftraggeber kann ausnahmsweise auf die Einreichung der Bestätigungen und damit auf eine Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen verzichten, wenn es sich um einen Dienstleistungs- oder Lieferauftrag von geringer Bedeutung handelt, d.h. wenn der geschätzte Auftragswert unter CHF 50'000.- liegt.

Der Anbieter und die Subunternehmer, die im amtlichen Formular angegeben haben, in einem vom Kanton erstellten Verzeichnis (z.B. Liste oder elektronische Plattform) eingetragen zu sein, müssen nicht alle im amtlichen Formular angegebenen Bestätigungen einreichen. Sie müssen nur die folgenden Bestätigungen einreichen:

- Bestätigung der MWSt-Behörde über die Zahlung der geschuldeten MWSt;
- Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde, dass der Anbieter die Quellensteuer für ausländisches Personal entrichtet hat oder dass er kein Personal hat, das dieser Steuer unterliegt;
- Analyse der Lohngleichheit gemäss Art. 13a f. des Bundesgesetzes über die Gleichstellung vom 24. März 1995 (GIG), die nicht älter als vier Jahre ist, sowie deren Überprüfung durch eine zugelassene Kontrollstelle (sofern es sich um ein Unternehmen mit 100 oder mehr Beschäftigten handelt).

Was die Bestätigungen betrifft, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein, mit Ausnahme der Bestätigung über die Lohngleichheit für Unternehmen mit 100 oder mehr Beschäftigten (höchstens vier Jahre).
- Die Anbieter, die kein Personal beschäftigen, müssen nur die Bestätigung der Ausgleichskasse (AHV, IV, EO, FZ), die Bestätigungen der Steuerbehörden (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern) und je nach Umsatz die Bestätigung der MWSt-Behörde über die Zahlung der geschuldeten Mehrwertsteuer einreichen.
- Die Anbieter mit Sitz im Ausland legen gleichwertige, in ihrem Land ausgestellte Bestätigungen bei. Andernfalls müssen sie nachweisen, dass das am Sitz ihres Unternehmens anwendbare Recht eine solche Anforderung nicht vorsieht resp. dass keine Behörde das/die geforderte(n) Dokument(e) ausstellt.

4. Folgen der Nichterfüllung einer Teilnahmebedingung

Die Nichterfüllung einer Teilnahmebedingung durch den Anbieter oder einen Subunternehmer zieht, je nach Verfahrensstand, den Ausschluss des Anbieters vom Verfahren³ oder den Widerruf des Zuschlags nach sich.

5. Spezialfall: Ungewöhnlich niedriges Angebot

Ein ungewöhnlich niedriges Angebot liegt vor, wenn sein Preis 20% unter dem Durchschnittspreis der eingereichten Angebote liegt. Geht ein solches Angebot ein, muss der Auftraggeber bereits nach der Öffnung der Angebote beim betreffenden Anbieter unter anderem zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind.

Wenn der betreffende Anbieter auf diese Aufforderung hin nicht nachweist, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen bietet, erfolgt ebenfalls ein Ausschluss des Anbieters.

6. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

- [amtliches Formular](#)
- [Erläuterungen zum amtlichen Formular](#)
- [Leitfaden Trias](#) (Ziff. 5.2) und [Faktenblatt Teilnahmebedingungen](#)

³ Trotz der Formulierung von Art. 44 IVöB als «Kann-Vorschrift» ist der Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Katalog der Ausschlussgründe einen Anbieter vom Vergabeverfahren auszuschliessen. Dies unter dem Vorbehalt, dass der Ausschluss vom Verfahren vor dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Verbot des überspitzten Formalismus standhält. Vorausgesetzt ist daher, dass der Ausschlussgrund eine gewisse Schwere aufweist. Geringfügige Mängel der Offerte rechtfertigen dagegen keinen Ausschluss. (vgl. Leitfaden Trias, Ziff. 6.3)